



Betreutes und begleitetes Wohnen: Möglichkeiten eines EL-Ausbaus

SODK-Argumentarium zur Motion SGK-N
18.3716 und Hintergrundbericht

Version vom 08.04.2022

Ihre Ansprechpartner/innen bei Fragen zu diesem Dokument

Projektleitung: **SODK Generalsekretariat:**

Remo Dörig (Alter): Tel. 031 320 29 98, remo.doerig@sodk.ch

Thomas Schuler (Behinderung): Tel. 031 320 29 93, thomas.schuler@sodk.ch

Projektbegleitung: **Ecoplan AG:**

Eliane Kraft: Tel. 031 356 61 75, eliane.kraft@ecoplan.ch

Workshop-Teilnehmende

Julien Cattin, République et Canton du Jura, Service de l'action sociale,
Chef de service

Franziska Ehrler, Schweizerischer Städteverband, Leiterin Sozial- und Gesellschaftspolitik

Claudia Hametner, Schweizerischer Gemeindeverband, Stv. Direktorin

Antonios Haniotis, Kanton Basel-Stadt, Amt für Sozialbeiträge, Amtsleiter

Daniel Kistler, Kanton Graubünden, Kantonales Sozialamt Graubünden,
Leiter Behindertenintegration

Caroline Knupfer, État de Vaud, Département de la santé et de l'action sociale, Adjointe à la
politique sociale et à la formation

Melanie König, Stadt Bern, Alters- und Versicherungsamt, Juristin

Brigitte Köppel, Kanton Zürich, Kantonales Sozialamt Zürich, Leiterin Abteilung
Sozialversicherungen

Edith Lang, Kanton Luzern, Dienststelle Soziales und Gesellschaft, Dienststellenleiterin

Andrea Lübberstedt, Kanton Zürich, Kantonales Sozialamt Zürich, Amtsleiterin

Silvia Marti Lavanchy, Generalsekretariat GDK, Projektleiterin

Anita Müller-Rüegg, Kanton Zug, Kantonales Sozialamt, Soziale Einrichtungen, Abteilungs-
leiterin

Regula Unteregger, Stadt Bern, Alters- und Versicherungsamt, Amtsleiterin

Christina Zweifel, Kanton Aargau, Fachstelle Alter und Familie, Leiterin

Gaby Szöllösy, Generalsekretariat SODK, Generalsekretärin

Remo Dörig, Generalsekretariat SODK, Stv. Generalsekretär

Thomas Schuler, Generalsekretariat SODK, Fachbereichsleiter Behindertenpolitik

ECOPLAN AG

Forschung und Beratung
in Wirtschaft und Politik

www.ecoplan.ch

Monbijoustrasse 14
CH - 3011 Bern
Tel +41 31 356 61 61
bern@ecoplan.ch

Dätwylerstrasse 25
CH - 6460 Altdorf
Tel +41 41 870 90 60
altdorf@ecoplan.ch

SODK

Konferenz der kantonalen Sozialdirektori-
nnen und Sozialdirektoren SODK

www.sodk.ch

Generalsekretariat
Speichergasse 6
Postfach
3001 Bern
Tel : +41 31 320 29 99
office@sodk.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage.....	4
1.2	Zu diesem Bericht	4
2	Einige Grundlagen zu den EL	5
3	Grundsatzhaltungen der Kantone	6
4	Optionen eines EL-Ausbaus im Überblick	7
5	Ausbau der jährlichen Ergänzungsleistungen	8
5.1	Anpassung Mietzinsmaxima (ELG Art. 10 Abs. 1b).....	8
5.2	Ergänzung der weiteren anerkannten Ausgaben (ELG Art. 10 Abs. 3).....	10
5.3	Einführung einer neuen Betreuungspauschale.....	11
6	Ausbau der Krankheits- und Behinderungskosten	13
7	Abschliessende Priorisierung der Ausbau-Optionen	14
8	Anhang 1: Leistungskatalog	15
9	Anhang 2: Betreuungspauschale und Ausbau der Krankheits- und Behinderungskosten im Quervergleich	16

SODK-Argumentarium zur Motion SGK-N 18.3716

Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen

1. Ausgangslage

Spätestens seit der Bundesrat Ende 2018 die [Motion SGK-N 18.3716](#) zur Annahme beantragt hat, ist das Betreute Wohnen für betagte und behinderte Menschen ein Kernthema der SODK. Denn wie der Bundesrat formuliert, sollte die «Unterstützung des betreuten Wohnens schwerwichtig von den Kantonen getragen werden». Nachdem in der letzten EL-Reform die Idee des zusätzlichen Mietzinszuschlags für Personen in einer betreuten Wohnform – u.a. aufgrund der Einflussnahme der SODK – wieder fallen gelassen wurde, ist jetzt das BSV mit der Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage betraut. Deren Eckwerte werden aktuell im Frühjahr/Sommer 2022 erwartet, mit einer anschliessenden Vernehmlassung.

Die SODK möchte in der Lage sein, die ihr in diesem Prozess gebotenen Mitwirkungsmöglichkeiten sachlich kompetent und politisch abgestützt wahrnehmen zu können. Handlungsweisend ist dabei selbstredend die vom SODK-Vorstand am 22. Januar 2021 verabschiedete **Vision** der SODK für das **selbstbestimmte Wohnen** von betagten Menschen und Menschen mit Behinderungen.

Im Rahmen von zwei Workshops, die im Dez. 2021 und Jan. 2022 stattgefunden haben, haben sich Vertreter/innen von Kantonen, Städten und Gemeinden deshalb mit folgenden Fragestellungen auseinandergesetzt:

- Ist ein Ausbau der Ergänzungsleistungen (EL) grundsätzlich zweckmässig, um das selbstbestimmte Wohnen gemäss SODK-Vision zu fördern?
- Welche Ausbaumöglichkeiten sind denkbar und wie sind die unterschiedlichen Ausbau-Varianten zu bewerten?

Basierend auf den beiden Workshops wurde dieses kurze Argumentarium ausgearbeitet. Der vorliegende Hintergrundbericht fasst die wichtigsten Ergebnisse der beiden Workshops zusammen und dient als Ergänzung zur Nachvollziehbarkeit der im Argumentarium aufgeführten Positionen.

2. EL-Ausbau: Grundsatzhaltungen

Ein Ausbau der EL wird grundsätzlich als **zweckmässig** erachtet, um das selbstbestimmte Wohnen zu fördern. Gründe hierfür sind:

- **Ausweitung einer bestehenden Praxis:** Bereits heute werden Betreuungsleistungen – wenn auch in unterschiedlichem Masse je nach Kanton – über die EL (konkret über die Krankheits- und Behinderungskosten) finanziert.
- **Effektivität/Zielerreichung:** Da die EL als Bedarfsleistungen konzipiert sind, werden Personen unterstützt, die durch Betreuungskosten stark belastet wären und die dank der EL die Leistungen ggf. vermehrt in Anspruch nehmen können.¹

Diese Haltung bedeutet *nicht*, dass ein Ausbau der EL per se als «Königsweg» erachtet wird, wenn es um die Förderung des selbstbestimmten Wohnens geht: Denn mit einer Ergänzung im

¹ B,S,S (2021): Gute Betreuung im Alter – Kosten und Finanzierung. Studie im Auftrag der Paul Schiller Stiftung.

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) werden nur jene Personen erreicht, die einen EL-Anspruch haben. Die Erfahrung zeigt aber, dass gerade Personen mit bescheidenen Mitteln aber ohne EL-Anspruchsberechtigung einen nicht gedeckten Betreuungs- und Finanzierungsbedarf haben. Für die SODK ist deshalb klar, dass auch ausserhalb der Ergänzungsleistungen Finanzierungslücken bei der Betreuung zu schliessen sind.

Aber bei der EL bietet sich aufgrund der Motion SGK-N 18.3716 aktuell die Möglichkeit zu einem Ausbau und diese Chance möchten die Kantone wahrnehmen. Im Rahmen des SODK-internen Projekts «betreutes und begleitetes Wohnen für Betagte und Menschen mit Behinderungen» wird in den kommenden Monaten auch erarbeitet, welche weiteren Gesetze und Instrumente im Zeitraum bis 2030 anzupassen sind, damit wir der Umsetzung unserer Vision des selbstbestimmten Lebens näherkommen.

Eine weitere zentrale Grundsatzhaltung der Kantone ist, dass sich ein EL-Ausbau an **Leistungen** und **nicht** an bestimmten **Angeboten** ausrichten soll.

3. EL-Ausbau: Optionen im Überblick

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, an welchen Stellen im ELG ein Ausbau der Vergütung von Betreuungsleistungen ansetzen könnte und welche Priorität den verschiedenen Ausbau-Varianten beigemessen wird. Die Kantone sind sich einig, dass es grundsätzlich sinnvoll wäre, sowohl einen Ausbau der jährlichen Ergänzungsleistungen als auch der Krankheits- und Behinderungskosten vorzunehmen.

Relevante Stellen im ELG		Denkbare Anpassungen	Priorität
Jährliche EL: Anerkannte Ausgaben (ELG Art. 10)			
Abs. 1b	Höchstbetrag Mietzins	<ul style="list-style-type: none"> - Mietzinsmaxima für barrierefreie Wohnungen erhöhen - Abs. 1b, Zif. 3 anpassen: + CHF 6'000 nicht nur für rollstuhlgängige, sondern generell für barrierefreie Wohnungen 	4
Abs. 3	Weitere anerkannten Ausgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Kosten für bauliche Massnahmen für barrierefreies Wohnen ergänzen - Kosten für die Installation von Assistenz-, Notruf- und Sicherheitssystemen ergänzen 	2
(neu)	Einführung einer dreistufigen Betreuungspauschale		1
Krankheits- und Behinderungskosten (ELG Art. 14)			
Abs. 1b	Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung auf ausgewählte Settings/Anbieter aufheben - Zu finanzierender Leistungskatalog auf Bundesebene vorgeben (→ «Minimalstandard») - die minimalen Höchstbeträge für Krankheits- und Behinderungskosten erhöhen 	3
Abs. 1f	Präzisierung der Kosten für Hilfsmittel	Umfassender Hilfsmittelkatalog auf Bundesebene vorgeben	5

Verworfenne Variante: Denkbar wäre auch, dass der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf (ELG Art. 10 Abs. 1a) bei ausgewiesenem Betreuungsbedarf erhöht wird. Diese Option wird von den Kantonen wegen der Vermischung von Lebens- und Betreuungsbedarf aber nicht als sinnvoll erachtet.

4. Argumente für die favorisierte Variante einer neuen Betreuungspauschale

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Motion SGK-N 18.3716 ist aus Sicht der Kantone jedoch ganz klar die Forderung nach der Einführung einer neuen Betreuungspauschale als Ergänzung der jährlichen EL ins Zentrum zu stellen. Diese Ausbau-Variante hat gegenüber den anderen Varianten folgende wichtige Vorzüge:

- Eine Pauschale fördert die aus Sicht der SODK zentrale **Selbstbestimmung** massgeblich, da die EL-Bezüger/innen in der Verwendung der Pauschale frei sind.
- Eine Betreuungspauschale ist am besten geeignet, ein breites und **umfassendes Spektrum an Betreuungsleistungen** abzudecken.
- Bei den **Betreuungskosten** handelt es sich in der Regel um regelmässig anfallende, **konstante Ausgaben**. Deshalb ist die Betreuungspauschale bei den jährlichen EL richtig verortet: Eine Auszahlung im Rahmen der monatlich ausbezahlten jährlichen Leistungen ist sinnvoll.
- Eine Pauschale, die bei den jährlichen EL verortet ist, fördert die **Inanspruchnahme** von Betreuungsleistungen, da sie direkt in die Anspruchsberechnung integriert ist und der administrative Aufwand für die Leistungsbezüger/innen geringer ist als bei den Krankheits- und Behinderungskosten, für die im Nachhinein Rückerstattung beantragt werden muss.
- Eine Pauschale ist dank des reduzierten administrativen Aufwands **verwaltungsökonomisch effizienter** als ein Ausbau der Krankheits- und Behinderungskosten.
- Die Pauschale stellt sicher, dass schweizweit **bei gleichem Bedarf ein vergleichbarer Leistungsbezug** möglich ist. Gleichzeitig haben die Kantone weiterhin die Möglichkeit, bei den Krankheits- und Behinderungskosten weitergehende Leistungen zu finanzieren.
- Mit der Positionierung der Pauschale bei den jährlichen EL resultiert eine adäquate **Mischfinanzierung** von Bund und Kantonen (Verhältnis 5/8 zu 3/8) während für die Krankheits- und Behinderungskosten nur die Kantone aufkommen müssen. Damit anerkennen Bund und Kantone die Kosten, die für Betreuung anfallen und leisten gemeinsam finanzielle Unterstützung.

Bei der Ausgestaltung der Pauschale sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Die Pauschale soll drei- bzw. mehrstufig sein (ähnlich wie die Hilflosenentschädigung (HE)), um unterschiedlichen Bedarfslagen Rechnung zu tragen.
- Die Anspruchsberechtigung ist mittels einer professionellen und unabhängigen Bedarfsabklärung zu ermitteln.
- Die Pauschale soll auf Basis des Katalogs für Betreuungsleistungen kalkuliert werden, der durch die SODK Arbeitsgruppe Alter ausgearbeitet und durch die BeKo befürwortet wurde.
- Die effektive Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen, die aufgrund von persönlicher Überforderung bei der Organisation der Leistungen gefährdet sein kann, soll mit verbindlich zu beziehenden Beratungsleistungen unterstützt werden.

Exkurs: Ausbau der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Der Motionstext (18.3716) zielt auf eine Gesetzesänderung, welche die Finanzierung von betreutem Wohnen über Ergänzungsleistungen zur **AHV** sicherstellt. Im Gegensatz zum Motionstext geht die SODK davon aus, dass eine Anpassung des ELG sowohl für die EL zur AHV als auch für die EL zur IV gelten würde, da die relevanten Gesetzesartikel bislang keine Unterscheidung vornehmen.

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Spätestens seit der Bundesrat Ende 2018 die Motion SGK-N 18.3716² zur Annahme beantragt hat, ist das Betreute Wohnen für betagte und behinderte Menschen ein Kernthema der SODK.³ Denn wie der Bundesrat formuliert, sollte die «Unterstützung des betreuten Wohnens schwerwichtig von den Kantonen getragen werden». Nachdem in der letzten Reform der Ergänzungsleistungen (EL) die Idee des zusätzlichen Mietzinszuschlags für Personen in einer betreuten Wohnform – u.a. aufgrund der Einflussnahme der SODK – wieder fallen gelassen wurde, ist jetzt das Bundesamt für Sozialversicherungen mit der Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage betraut. Deren Eckwerte werden aktuell im Frühjahr/Sommer 2022 erwartet, mit einer anschließenden Vernehmlassung.

Die SODK möchte in der Lage sein, die ihr in diesem Prozess gebotenen Mitwirkungsmöglichkeiten sachlich kompetent und politisch abgestützt wahrnehmen zu können. Deshalb wurde das Thema «EL-Ausbau» im Rahmen des längerfristig und umfassender angelegten SODK-Projekts «betreutes und begleitetes Wohnen für Betagte und Menschen mit Behinderungen» im Arbeitsprogramm bis Sommer 2022 priorisiert.

Handlungsweisend für die Position der SODK zum Thema «EL-Ausbau» ist dabei selbstredend die vom SODK-Vorstand am 22. Januar 2021 verabschiedete **Vision** der SODK für das **selbstbestimmte Wohnen** von betagten Menschen und Menschen mit Behinderungen.⁴

1.2 Zu diesem Bericht

Im Rahmen von zwei Workshops, die im Dez. 2021 und Jan. 2022 stattfanden, haben sich Vertreter/innen von Kantonen, Städten und Gemeinden deshalb mit folgenden Fragestellungen auseinandergesetzt:

- Ist ein Ausbau der Ergänzungsleistungen (EL) grundsätzlich zweckmässig, um das selbstbestimmte Wohnen gemäss SODK-Vision zu fördern?
- Welche Ausbaumöglichkeiten sind denkbar und wie sind die unterschiedlichen Ausbau-Varianten zu bewerten?

Basierend auf den beiden Workshops wurde das Argumentarium ausgearbeitet, das im Vorspann zu diesem Bericht enthalten ist. Der vorliegende Hintergrundbericht fasst die wichtigsten Ergebnisse der beiden Workshops zusammen und dient als Ergänzung zur Nachvollziehbarkeit der im Argumentarium aufgeführten Positionen.

² [Motion SGK-N 18.3716 Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen](#)

³ Im Gegensatz zum Motionstext geht die SODK davon aus, dass eine Anpassung des ELG gleichermassen für betagte und behinderte Menschen gelten würde resp. dass nicht nur die EL zur AHV, sondern auch die EL zur IV betroffen wäre, da die relevanten Gesetzesartikel bislang keine Unterscheidung vornehmen.

⁴ Siehe [Vision der SODK für das selbstbestimmte Wohnen von betagten Menschen und Menschen mit Behinderung](#)

2 Einige Grundlagen zu den EL⁵

Da AHV/IV-Renten nicht immer ausreichen, um den Rentnerinnen und Rentnern die notwendigen Lebenshaltungskosten zu decken, besteht bei **Bedürftigkeit** ein Rechtsanspruch auf Ergänzungsleistungen. Grundlage hierfür ist das ELG (Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, SR 831.30).

Die Bedürftigkeit muss **individuell abgeklärt** werden, die Leistungshöhe wird ebenfalls individuell festgelegt. Die EL setzen sich aus zwei verschiedenen Elementen zusammen:

- **Jährliche EL:** Periodisch jeden Monat ausbezahlte, standardisierte Leistungen für den Lebensunterhalt oder den Heimaufenthalt → Bei der Berechnung dieser periodischen EL werden die Ausgaben mit den Einnahmen verglichen. Auch ein allfälliges Vermögen wird dabei berücksichtigt. Wenn die Einnahmen die Ausgaben nicht decken, wird die Differenz von den EL ausgeglichen. Es wird unterschieden, ob jemand zu Hause oder in einem Heim wohnt.
- **Krankheits- und Behinderungskosten:** Vergütung von anerkannten, d.h. definierten, Kosten, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung entstanden sind und von keiner Versicherung übernommen werden → Die Vergütung muss bei der EL-Stelle beantragt und die Kosten müssen belegt werden. Es gibt festgelegte Höchstbeträge.

Die Ergänzungsleistungen werden vollumfänglich durch die öffentliche Hand finanziert. Es handelt sich um eine **Verbundaufgabe** von Bund und Kantonen:

- Der **Bund** übernimmt **fünf Achtel** der Kosten für die **jährlichen EL** bzw. für die Lebenshaltung der Personen zu Hause und im Heim.
- Die **Kantone** übernehmen die restlichen **drei Achtel** der Kosten für die **jährlichen EL**. Zusätzlich tragen die Kantone vollumfänglich die **Krankheits- und Behinderungskosten**.

Das folgende Schema zeigt die relevanten Unterschiede:

Jährliche Ergänzungsleistungen (ELG Art. 10)

- Mischfinanzierung
Bund/Kantone (5/8 zu 3/8)
- 1x-jährlich berechnet und dann monatlich fix ausbezahlt
- Bei Veränderungen braucht es eine Neuberechnung → administrativ aufwändig
→ geeignet für stabile Ausgaben

Krankheits- und Behinderungskosten (ELG Art. 14)

- Alleinige Finanzierung Kantone
 - Kosten werden im Nachhinein auf Antrag hin rückerstattet
- geeignet für volatile Ausgaben

⁵ Vgl. [BSV-Broschüre «Die Ergänzungsleistungen - Ein bewährtes System einfach erklärt»](#)

3 Grundsatzhaltungen der Kantone

1. Ein Ausbau der EL wird als **zweckmässig** erachtet, um das selbstbestimmte Wohnen zu fördern.

Gründe hierfür sind:

- **Ausweitung einer bestehenden Praxis:** Bereits heute werden Betreuungsleistungen – wenn auch in unterschiedlichem Masse je nach Kanton – über die EL (konkret über die Krankheits- und Behinderungskosten) finanziert.
- **Effektivität/Zielerreichung:** Da die EL als Bedarfsleistungen konzipiert sind, werden Personen unterstützt, die durch Betreuungskosten stark belastet wären und die dank der EL die Leistungen ggf. vermehrt in Anspruch nehmen können.⁶

Grundsätzlich sind die Kantone der Ansicht, dass ein Ausbau der EL sowohl bei den jährlichen Ergänzungsleistungen als auch bei den Krankheits- und Behinderungskosten sinnvoll wäre.

Die Haltung der Kantone zum Ausbau der EL bedeutet *nicht*, dass ein solcher per se als «Königsweg» erachtet wird, wenn es um die Förderung des selbstbestimmten Wohnens geht (z.B. aufgrund der hohen Eintrittshürden und des Umstandes, dass nur finanziell schwächer gestellte Menschen profitieren). Aber bei der EL bietet sich aufgrund der Motion SGK-N 18.3716 aktuell die Möglichkeit zu einem Ausbau und diese Chance möchten die Kantone wahrnehmen. Im Rahmen des SODK-internen Projekts «betreutes und begleitetes Wohnen für Betagte und Menschen mit Behinderungen» wird in den kommenden Monaten auch erarbeitet, welche weiteren Gesetze und Instrumente im Zeitraum bis 2030 anzupassen sind, damit wir der Umsetzung der SODK-Vision des selbstbestimmten Lebens näherkommen.

2. Ein EL-Ausbau soll sich an **Leistungen** und **nicht** an bestimmten **Angeboten** ausrichten.

Heute werden gemäss Art. 14 Abs. 1 ELG bspw. nur die Kosten für «Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen» übernommen. Den Kantonen ist es ein Anliegen, dass künftig Leistungen und nicht Angebotsstrukturen finanziert werden. Die Arbeitsgruppe Alter (AG Alter) der SODK hat für den Bereich betreutes und begleitetes Wohnen bereits einen Leistungskatalog ausgearbeitet, der in der BeKo befürwortet wurde und der auch im Rahmen der Workshops auf Unterstützung stiess (vgl. Anhang 1).

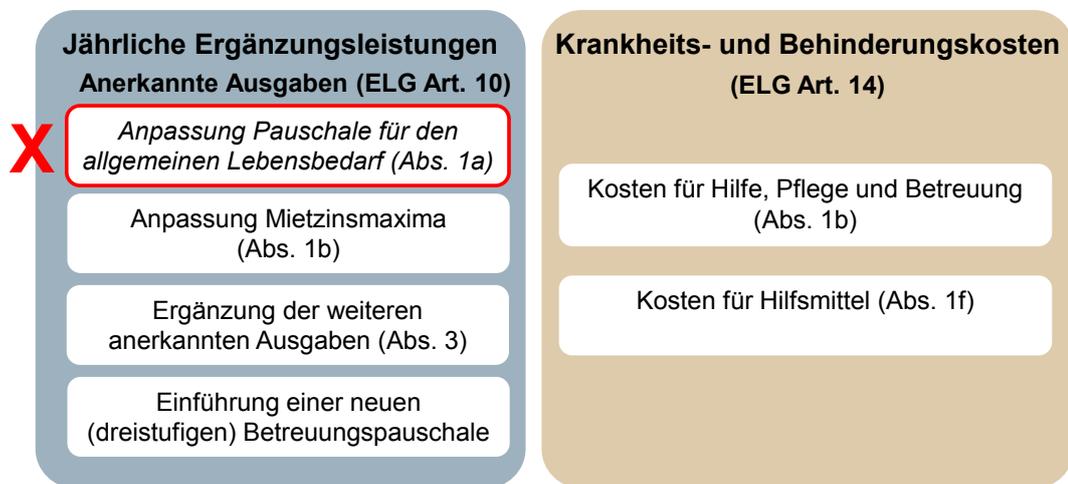
⁶ B,S,S (2021): Gute Betreuung im Alter – Kosten und Finanzierung. Studie im Auftrag der Paul Schiller Stiftung.

4 Optionen eines EL-Ausbaus im Überblick

Die nachfolgende Abbildung zeigt auf, an welchen Stellen im ELG ein Ausbau der Vergütung von Betreuungsleistungen ansetzen könnte.

Eine grundsätzlich denkbare Option wurde bereits zu Beginn **verworfen**: Die Erhöhung des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf (ELG Art. 10 Abs. 1a) bei ausgewiesenem Betreuungsbedarf. Diese Option wird von den Kantonen wegen der Vermischung von Lebens- und Betreuungsbedarf nicht als sinnvoll erachtet.

Auf diese Option wird daher im Folgenden nicht weiter eingegangen. Die anderen Optionen werden in den nachfolgenden Kapiteln im Detail besprochen.



5 Ausbau der jährlichen Ergänzungsleistungen

5.1 Anpassung Mietzinsmaxima (ELG Art. 10 Abs. 1b)

a) Um was geht es?

- Art. 10 Anerkannte Ausgaben

¹ Bei Personen, die nicht dauernd oder nicht länger als drei Monate in einem Heim oder Spital leben (zu Hause lebende Personen), werden als Ausgaben anerkannt:²⁹

- b.³³ der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten; wird eine Schlussabrechnung für die Nebenkosten erstellt, so ist weder eine Nach- noch eine Rückzahlung zu berücksichtigen; als jährlicher Höchstbetrag werden anerkannt:
1. für eine allein lebende Person: 16 440 Franken in der Region 1, 15 900 Franken in der Region 2 und 14 520 Franken in der Region 3,
 2. bei mehreren im gleichen Haushalt lebenden Personen:
 - für die zweite Person zusätzlich: 3000 Franken in allen 3 Regionen
 - für die dritte Person zusätzlich: 2160 Franken in der Region 1 und 1800 Franken in den Regionen 2 und 3
 - für die vierte Person zusätzlich: 1920 Franken in der Region 1, 1800 Franken in der Region 2 und 1560 Franken in der Region 3,
 3. bei der notwendigen Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung: zusätzlich 6000 Franken;

b) Mögliche Anpassungen

Konkret dürften folgende Anpassungen im Vordergrund stehen:

- Anpassung Abs. 1b Ziff. 1 und 2: Höhere Mietzinsmaxima (absolut höhere Beträge oder +10%), wenn barrierefreie Wohnung
- Anpassung Abs. 1b Ziff. 3: + CHF 6'000.- nicht nur für die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung, sondern generell für die Miete einer barrierefreien Wohnung

Folgende Anpassung ist denkbar, aber aus Sicht der Kantone grundsätzlich abzulehnen, da damit bestimmte Angebotsstrukturen und nicht Leistungen gefördert werden:

- Höhere Mietzinsmaxima für Personen in Strukturen des betreuten Wohnens oder Alterswohnungen

c) Pro- und Contra-Argumente

Nachfolgend sind die am Workshop gesammelten Argumente zusammengestellt, welche für bzw. gegen eine Anpassung der Mietzinsmaxima sprechen. Wie aus der Tabelle hervorgeht, sind nicht alle Einschätzungen kongruent.

PRO	CONTRA
Grundsätzliches (inkl. politische Überlegungen)	
<ul style="list-style-type: none">– Kompatibel mit Vision: Ermöglichen, möglichst lange zu Hause zu leben; Förderung des selbstbestimmten Lebens.– Mietzinsmaxima sollten grundsätzlich regelmäßig angepasst werden, das könnte man bei dieser EL-Anpassung also gerade ebenfalls noch einfließen lassen. Aber der politische Rückhalt könnte diesbezüglich fehlen, da die Mietzinsmaxima in der letzten EL-Reform angepasst wurden.	<ul style="list-style-type: none">– Anpassung bei Mietzinsen greift zu kurz: es bräuhcte zusätzliche Anpassungen, um die Betreuung abzudecken und abzugelten.– Ungeeignet für einmalige bauliche Massnahmen, die sich nicht im Mietzins widerspiegeln.
Umsetzung	
<ul style="list-style-type: none">– Administrativer Mehraufwand für die Durchführungsstellen ist relativ gering, wenn die Kriterien genau/einfach definiert werden.	<ul style="list-style-type: none">– Schwierig zu definieren, was eine «barrierefreie Wohnung» ist. Offen, was als Nachweis dienen könnte.– Administrativer Aufwand hoch für die Abklärung, ob es sich um eine «barrierefreie Wohnung» handelt (zu kompliziert im Verhältnis zum Nutzen).
Auswirkungen und Anreize	
<ul style="list-style-type: none">– Anreizsetzung für Besitzer zu baulichen Massnahmen.	<p>Falsche Anreizsetzung / Ungerechtigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none">– es besteht ein gewisses Missbrauchspotenzial bzw. ein Mitnahmeeffekt: Besitzer, die sowieso eine Sanierung in Angriff nehmen müssten, können jetzt höhere Mieten durchsetzen– es kann zu einer Überabgeltung kommen, wenn mit minimalsten baulichen Massnahmen die erhöhten Mietzinsmaxima ausgeschöpft werden– je nach Verfügbarkeit solcher barrierefreier Wohnungen profitiert nur ein kleiner Teil der Versicherten von der Erhöhung / Leute in bestehenden Wohnungen profitieren davon nicht– Ungleichheiten zwischen Mieter und Eigentümern– keine Gleichbehandlung verschiedener Beeinträchtigung (physisch vs. psychisch)
Finanzierung	
<ul style="list-style-type: none">– Ansiedlung unter jährlicher EL hat den Vorteil, dass der Bund mitfinanziert.	

5.2 Ergänzung der weiteren anerkannten Ausgaben (ELG Art. 10 Abs. 3)

a) Um was geht es?

- Art. 10 Anerkannte Ausgaben

³ Bei allen Personen werden zudem als Ausgaben anerkannt:

- a. Gewinnungskosten bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens;
- b. Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekenzinsen bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft;
- c. Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes unter Ausschluss der Prämien für die Krankenversicherung;
- d.⁴³ der Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; er entspricht einem jährlichen Pauschalbetrag in der Höhe der kantonalen beziehungsweise regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung), höchstens jedoch der tatsächlichen Prämie;
- e. geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge;
- f.⁴⁴ Netto-Betreuungskosten für die notwendige und ausgewiesene familienergänzende Betreuung von Kindern, die das 11. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

b) Mögliche Anpassungen

Folgende Elemente wären denkbar zur Ergänzung bei den weiteren anerkannten Ausgaben:

- Kosten für bauliche Massnahmen für barrierefreies Wohnen
- Anrechnung einmaliger baulicher Massnahmen (z.B. Installation Notrufsystem)
- Kosten für Assistenz-, Notruf- und Sicherheitssysteme

c) Pro- und Contra-Argumente

In der folgenden Tabelle sind die Vor- und Nachteile zusammengetragen, welche für eine Ergänzung bei den anerkannten Ausgaben genannt wurden:

PRO	CONTRA
Grundsätzliches (inkl. politische Überlegungen)	
– Anerkennung von zusätzlichen Ausgaben stellt eine Grundvoraussetzung dar, um überhaupt ein autonomes Wohnen zu fördern.	
– Entspricht einer Anerkennung der Mehrkosten durch Betreuungsbedarf.	
– Gerade Kosten für Notrufsysteme fallen nicht marginal aus. Es handelt sich dabei um regelmässige Ausgaben, da diese monatlich anfallen.	
– Möglichkeit der Abgeltung baulicher Investitionen (insb. für Eigentümer, wenn dies nicht über die IV möglich ist).	

Umsetzung

- Regelmässige/konstante Ausgaben sind optimal für die Berechnung der jährlichen EL.
- Geringerer administrativer Verwaltungsaufwand gegenüber Ankerkennung als krankheits- und behinderungsbedingte Kosten.
- Der administrative Aufwand steht in einem geringem Verhältnis zum Nutzen: hoher Administrativaufwand, wenn die Anrechnung mit Kontrollen verbunden wären. Da es sich manchmal um kleine Beträge handelt, wären solche Kontrollen nicht verhältnismässig.

Auswirkungen und Anreize

- Kann zu einem höherer Anreiz führen, bedarfsgerechte Angebote zu schaffen.

Finanzierung

- Ansiedlung unter jährlicher EL hat den Vorteil, dass der Bund mitfinanziert.

5.3 Einführung einer neuen Betreuungspauschale

a) Um was geht es?

In Art. 10 soll eine neue Betreuungspauschale eingeführt werden. Eine solche könnte entweder in Abs. 3 bei den weiteren anerkannten Ausgaben oder in einem zusätzlichen Absatz eingefügt werden.

b) Anforderungen an die neue Pauschale

Die Workshop-Teilnehmenden stellen sich die Betreuungspauschale wie folgt vor:

- **drei- bzw. mehrstufig Pauschalbeträge** (analog der Hilflosenentschädigung) zur **freien Verwendung**; inwiefern es Regulierungen braucht, um sicherzustellen, dass auch effektiv Leistungen beansprucht werden, ist umstritten. Einige Kantonsvertreter/innen sprechen sich klar dagegen aus, weil die freie Verwendung eben gerade der grosse Vorteil der Pauschale mit Blick auf die Selbstbestimmung sei. Andere sprechen sich jedoch dafür aus, dass gewisse Leitlinien gesetzt werden sollten für den Leistungsbezug, um sicherzustellen, dass die Beziehenden einer Betreuungspauschale auch tatsächlich von Unterstützungsleistungen profitieren. Aus dieser Diskussion entstand die Idee, dass beim erstmaligen Bezug der Betreuungspauschale einmalig ein Beratungsgespräch in Anspruch genommen werden müsste. Die Kosten für diese Beratung könnten dann über die Krankheits- und Behinderungskosten abgerechnet werden.
- **Bedarfsabklärung** erforderlich (in welcher Form, gilt es noch zu definieren). Klar ist, dass die EL-Stellen sich nicht für die Bedarfsabklärung eignen. Die EL-Stellen können überprüfen, ob eine **Fachstelle** den Bedarf festgestellt hat und können dann den entsprechenden Betrag bei den Ausgaben anrechnen.
- Höhe der Pauschalen **kalkuliert** auf Basis des **Leistungskatalogs** im Anhang, den die Arbeitsgruppe Alter erarbeitet hat und der auch bereits durch die BeKo befürwortet wurde; neben der Festlegung der Beitragshöhe kann der Leistungskatalog auch folgenden Zwecken dienen:
 - Festlegung der Kategorien für die Bedarfsabklärung
 - Abgrenzung zu Krankheits- und Behinderungskosten

Der Leistungskatalog dient jedoch nicht der Reglementierung des Leistungsbezugs. D.h. es geht keinesfalls darum, abschliessend aufzulisten, für welche Leistungen die Pauschale verwendet werden kann.

c) Pro- und Contra-Argumente

Zur Idee der Einführung einer Betreuungspauschale gab es verschiedene Argumente dafür als auch dagegen, die jeweils auch konträr ausfielen. Die folgende Tabelle bündelt die im Workshop geäusserten Argumentationen auf:

PRO	CONTRA
Grundsätzliches (inkl. politische Überlegungen)	
<ul style="list-style-type: none"> – Kompatibel mit der SODK-Vision: Hohe Selbstbestimmung in der Verwendung der Pauschale und Wahlfreiheit, womit der Vielfalt der Bedürfnisse gerecht wird. – Anerkennung von Betreuungsbedürfnissen auf Gesetzesebene. – Die Pauschale stellt sicher, dass schweizweit bei gleichem Bedarf ein vergleichbarer Leistungsbezug möglich ist. Gleichzeitig haben die Kantone weiterhin die Möglichkeit, bei den Krankheits- und Behinderungskosten weitergehende Leistungen zu finanzieren. – Eine Betreuungspauschale ist am besten geeignet, ein breites und umfassendes Spektrum an Betreuungsleistungen abzudecken. 	<ul style="list-style-type: none"> – Öffentliche Hand hat keine Einflussmöglichkeit/Steuerungsmöglichkeiten auf die Qualität der Leistungen und bezüglich der Verwendung des Geldes. – Hürden/Schwierigkeiten für die Beziehenden beim Leistungsbezug.
Umsetzung	
<ul style="list-style-type: none"> – Der administrative Verwaltungsaufwand kann gering gehalten werden und ist verwaltungswirtschaftlich effizienter als ein Ausbau der Krankheits- und Behinderungskosten. – Einfaches Instrument, falls Integration in ELG Art. 10, Abs. 3: dort besteht bereits eine Reihe von Positionen, die teilweise schon als jährliche Pauschalbeträge angerechnet werden können. Dort könnte sich die Betreuungspauschale einreihen. Es braucht nur einen grundsätzlichen Bedarfsnachweis, danach müssen nicht einzelne Belege eingereicht, überprüft und nachträglich erstattet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> – Neue administrative Abläufe müssen aufgebaut werden: <ul style="list-style-type: none"> – Gewisse Überprüfungen (z.B. ob auch effektiv Leistungen beansprucht werden) müssen auch bei einer Pauschale vorgenommen werden – Koordination/Abgrenzung mit 1) Hilflosenentschädigung, 2) Krankheits- und Behinderungskosten (ELG Art. 14 Abs. 1 Bst. b) und 3) Assistenzbeiträgen (IV) für Personen mit Behinderung wäre notwendig und sollte nicht unterschätzt werden.
Auswirkungen und Anreize	
<ul style="list-style-type: none"> – Die anerkannten Ausgaben werden dadurch erhöht, was bedeutet, dass mehr Leute Anspruch auf EL haben. – Anreiz zur Nutzung von Betreuungsleistungen steigt, wenn in der Pauschale auch Begleitung/Beratung integriert wird. 	<ul style="list-style-type: none"> – Bedenken betreffend Zweckentfremdung der erhaltenen Leistungen: Pauschale wird nicht für Unterstützungs- und Betreuungsleistungen eingesetzt.
Finanzierung	
<ul style="list-style-type: none"> – Ansiedlung unter jährlicher EL hat den Vorteil, dass der Bund mitfinanziert. So kann eine adäquate Mischfinanzierung von Bund und Kantonen (Verhältnis 5/8 zu 3/8) angestrebt werden. 	

6 Ausbau der Krankheits- und Behinderungskosten

a) Um was geht es?

Ein EL-Ausbau bei den Krankheits- und Behinderungskosten (ELG Art. 14) könnte sowohl über die Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen (Abs. 1 Bst. b) als auch über eine Präzisierung der Kosten für Hilfsmittel (Abs. 1 Bst. f) erfolgen.

- Art. 14 Krankheits- und Behinderungskosten

¹ Die Kantone vergüten den Bezügerinnen und Bezügerern einer jährlichen Ergänzungsleistung die ausgewiesenen, im laufenden Jahr entstandenen Kosten für:⁵⁹

- a. zahnärztliche Behandlung;
- b. Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen;
- b^{bis}.⁶⁰ vorübergehende Aufenthalte in einem Heim oder Spital, längstens jedoch für 3 Monate; dauert der Heim- oder Spitalaufenthalt länger als 3 Monate, wird die jährliche Ergänzungsleistung rückwirkend ab dem Heim- oder Spitaleintritt nach Artikel 10 Absatz 2 berechnet;
- c. ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren;
- d. Diät;
- e. Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle;
- f. Hilfsmittel; und
- g. die Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG⁶¹.

b) Mögliche Anpassungen

Folgende Anpassungen sind denkbar; sie sind rangiert gemäss Unterstützung durch die Workshop-Teilnehmenden:

1. Vorgaben zur Anspruchsberechtigung machen (→ Bedarfsabklärung)
2. Beschränkung auf «zu Hause» und «in Tagesstrukturen» aufheben
3. Erhöhung der minimalen Höchstbeträge für Krankheits- und Behinderungskosten
4. Umfassender Leistungskatalog auf Bundesebene vorgeben
5. Umfassender Hilfsmittelkatalog auf Bundesebene vorgeben

c) Pro- und Contra-Argumente

PRO	CONTRA
Grundsätzliches (inkl. politische Überlegungen)	
<ul style="list-style-type: none">– Kompatibel mit der SODK-Vision: Individuelle Bedürfnisse können berücksichtigt werden. Die Aufhebung des institutionellen Bezugs als Voraussetzung hin zur Personenzentrierung.– Verminderung der kantonalen Unterschiede, wenn eine einheitliche Erweiterung des Leistungskatalogs erfolgt.	<ul style="list-style-type: none">– Unnötige Verringerung der Kantonsautonomie.– Zu grosse kantonale Unterschiede/Regelungen: Kantone haben heute schon die Möglichkeit, betreutes und begleitetes Wohnen über die Krankheits- und Behinderungskosten, oder auch über weitere kantonale Leistungen zu finanzieren. Für die SODK ist es schwierig, die Kantone via Bundesgesetz zu Mehrleistungen zu verpflichten.

Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> – Hoher administrativer Verwaltungsaufwand. – Anpassungen werden Gesetzesänderungen in den Kantonen erfordern.
Auswirkungen und Anreize	<ul style="list-style-type: none"> – Hohe Effektivität, gewisse Qualitätskontrollen sind möglich.
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> – Alleinige Finanzierung der Betreuung durch die Kantone. – Zusätzliche finanzielle Belastung für die Kantone.

7 Abschliessende Priorisierung der Ausbau-Optionen

Die verschiedenen diskutierten Optionen eines EL-Ausbaus wurden durch die Workshopteilnehmenden abschliessend einer Priorisierung unterzogen.⁷ Die nachfolgende Tabelle zeigt nochmals die relevanten Stellen im ELG, bei denen angesetzt werden könnte und welche Prioritäten den verschiedenen Ausbau-Varianten beigemessen wird.

Der Einführung einer neuen **Betreuungspauschale** wurde mit Abstand die **höchste Priorität** eingeräumt. Die Workshop-Teilnehmenden waren sich daher einig, dass diese Idee in der bevorstehenden ELG-Revision unbedingt einzubringen sei.

Die Prioritäten 2, 3 und 4 lagen relativ nahe zusammen und Rang 5 (Präzisierung der Kosten für Hilfsmittel) erhielt klar die geringste Priorisierung.

Relevante Stellen im ELG		Priorität
Jährliche EL: Anerkannte Ausgaben (ELG Art. 10)		
Abs. 1 Bst. b	Höchstbetrag Mietzins	4
Abs. 3	Weitere anerkannte Ausgaben	2
<i>(neu)</i>	<i>Einführung einer dreistufigen Betreuungspauschale</i>	1
Krankheits- und Behinderungskosten (ELG Art. 14)		
Abs. 1 Bst. b	Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen	3
Abs. 1 Bst. f	Präzisierung der Kosten für Hilfsmittel	5

⁷ Die zwei Ausbauvarianten – neue Betreuungspauschale und Ausbau bei Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen – wurden im zweiten Workshops noch ausführlicher gegenübergestellt und diskutiert. Der Quervergleich ist in Anhang 2 aufgeführt.

8 Anhang 1: Leistungskatalog

Leistungskatalog, ausgearbeitet durch AG Alter, befürwortet durch BeKo

Wohnen / Haushaltführung

- Grundreinigung
- Wäsche- und Flickdienst, Neuanschaffungen von Kleidern, Wäsche, Schuhen
- Entsorgen (Müll, Altglas, Altpapier, usw.)
- Unterstützung der selbständigen Haushaltführung (Pauschale für «Kleinstbetreuung oder -dienstleistungen» bspw. Glühbirne wechseln, Kühlschrank abtauen, Recycling organisieren, einen Termin organisieren, auf der Post ein Paket aufgeben / abholen, ein Haustier einmalig füttern, die Bedienung eines Geräts erklären)

Verpflegung

- Einkaufen mit oder ohne Klienten
- Mahlzeiten zubereiten
- Mittagstisch
- Menuplan aufstellen/Ernährungsberatung
- Mahlzeitendienst⁸

Soziale Teilhabe (Integration / Vermeidung von Isolation)

- Besuchs- und Begleitdienste (Gehbegleitung ausserhalb des Wohnbereichs)
- Fahrdienst
- Soziale Aktivitäten (religiöse, sportliche, gesellschaftliche)
- Beziehung herstellen: informieren, motivieren, Gespräche mit einsamen Klienten

Beratung und Alltagskoordination

- Administrative Aufgaben (bspw. div. Behördenkorrespondenz)
- Hauswirtschaftsplanung
- Case-Management als Teil der Koordinationsstelle (plus zw. Leistungserbringern)
- Unterstützung betreuender Angehöriger bei der Koordination der Betreuung

Beaufsichtigung und Sicherheit

- Überwachung und Unterstützung in der grundlegenden Alltagsbewältigung
- Notrufsysteme
- 24-Std. Rufbereitschaft

⁸ Mahlzeitendienste sollen auf diejenigen beschränkt werden, die von Institutionen/Organisationen wie Pro Senectute, Spitex oder von Pflegeheimen angeboten werden. Kosten der Hauslieferdienste von take-aways werden nicht übernommen.

9 Anhang 2: Betreuungspauschale und Ausbau der Krankheits- und Behinderungskosten im Quervergleich

a) Ausgestaltung

	Jährliche EL: Betreuungspauschale	Krankheits- und Behinderungskosten: Ausbau «Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung»
Anspruchsermittlung	<ul style="list-style-type: none"> Ex-Ante-Bedarfsabklärung erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> (Ex-Ante-)Bedarfsabklärung erforderlich
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> Bund + Kantone 	<ul style="list-style-type: none"> nur Kantone
Auszahlung	<ul style="list-style-type: none"> Laufend 	<ul style="list-style-type: none"> im Nachhinein
Höhe	<ul style="list-style-type: none"> pauschal 	<ul style="list-style-type: none"> individuell nach Antrag bzw. Bedarf
Zweckbindung	<ul style="list-style-type: none"> ?? 	<ul style="list-style-type: none"> Ja, da Rückerstattung von effektiv getätigten Ausgaben für einen definierten Leistungskatalog

b) Auswirkungen

	Jährliche EL: Betreuungspauschale	Krankheits- und Behinderungskosten: Ausbau «Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung»
Inanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none"> hoch, da direkt integriert in EL-Antrag 	<ul style="list-style-type: none"> tief, da häufig nicht bekannt und mehr Eigeninitiative erforderlich ist + Zusatzaufwand
Selbstbestimmung	<ul style="list-style-type: none"> ausgeprägt, da der Leistungsbezug bei vorliegender Bedarfsabklärung frei ist 	<ul style="list-style-type: none"> beschränkt, da der Leistungsbezug an Bedarfsabklärung gekoppelt ist
Bedarfsorientierung	<ul style="list-style-type: none"> beschränkt, da der Leistungsbezug frei ist * 	<ul style="list-style-type: none"> ausgeprägt, da Leistungsbezug direkt gekoppelt an Ergebnis der Bedarfsabklärung
Effektivität/ Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> beschränkt, da unklar ist, ob die mit Blick auf einen späteren Heimeintritt richtigen Leistungen beansprucht werden und ob überhaupt Leistungen beansprucht werden (→ Überforderung) 	<ul style="list-style-type: none"> ausgeprägt, da nur Leistungen gemäss Bedarfsabklärung bezahlt werden

30

*) Zur Bedarfsorientierung der Betreuungspauschale gibt es unterschiedliche Sichtweisen: Einige Workshop-Teilnehmende haben die Ansicht vertreten, dass diese aufgrund der freien Verwendung und der hohen Selbstbestimmung eben gerade besonders «bedürfnisorientiert» sei. Andere wiederum betonen, dass der durch eine Fachperson festgestellte Bedarf sich eben durchaus vom individuellen Bedürfnis unterscheiden könne und nicht angenommen werden könne, dass alle Personen benötigte Leistungen auch effektiv beziehen würden.